

Brüssel, den 03/07/2018

ZUKUNFTSFORUM NATUR & UMWELT ORTENAU E.V.
JOACHIM THOMAS
Gieselbachstrasse 1
77866 RHEINAU
Deutschland
zukunftsforum-nuo@t-online.de

Sehr geehrter Herr THOMAS,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06/02/2018, das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen CHAP(2018) [REDACTED] registriert wurde (bitte geben Sie das Aktenzeichen bei jedem Schriftwechsel an).

Ihre Beschwerde wird auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts geprüft werden. Die Dienststelle Umwelt wird Sie über die Ergebnisse und etwaigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Beschwerde unterrichten.

Sie können wählen zwischen vertraulicher und nicht vertraulicher Behandlung Ihrer Beschwerde. Sollten Sie im Beschwerdeformular keine solche Wahl getroffen haben, behandeln die Kommissionsdienststellen Ihre Beschwerde vertraulich. Wenn Sie die nicht vertrauliche Behandlung wählen, können die Kommissionsdienststellen Ihre Identität und alle von Ihnen übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich Ihre Beschwerde richtet, weiterleiten. Die Offenlegung Ihrer Identität durch die Kommissionsdienststellen kann in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich sein.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen der Kommission, die auf Ihre Beschwerde hin ergriffen werden, so z. B. die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens, im Allgemeinen darauf ausgerichtet sein werden, die Rechtsvorschriften im betreffenden Mitgliedstaat mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und für ihre korrekte Anwendung zu sorgen. Es kann also sein, dass das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission nicht bedeutet, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadenersatz zu erhalten, sollten Sie sich vielmehr an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Ferner kann sich die Kommission gegen die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt.

Weitere Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren bei Verstößen gegen das EU-Recht entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referatsleiter

Anhang 1: Erläuterung zum Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen EU-Recht einleitet

Anhang 2: Spezielle Datenschutzerklärung



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau*	Herr	
Vorname*	Joachim	
Nachname*	Thomas	
Unternehmen/Organisation:	Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V.	
Anschrift*	Gieselbachstraße 1	
Ort*	Rheinau	
Postleitzahl*	77866	
Land*	Deutschland	
Telefon	07844-47422	
E-Mail	zukunftsforum-nuo@t-online.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Neuregelung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz und Einführung des § 13b Baugesetzbuch

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gibt für das nationale Recht einen Artenschutz durch Individuenschutz vor. Mit § 44 BNatSchG Abs.5 (1) (2) und § 13b BauGB wird das individuenbezogene europarechtliche Fang, Verletzungs- und Tötungsverbot ausgehebelt.

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (FFH-Richtlinie)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 7 000 Zeichen):

Das Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. weist darauf hin, dass mit der Neuregelung bei § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 b des Baugesetzes der Artenschutz zugunsten von Bauvorhaben aufgeweicht / ausgehebelt wird. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gibt für das nationale Recht einen Artenschutz durch Individuenschutz vor.

FFH-Richtlinie

Artikel 12 (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet: a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport.

> Absichtliches Handeln setzt den Nachweis voraus, dass der Handelnde das Fangen oder die Tötung gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat. (EuGH-Urteil v. 18.5.2006-Rs.C-221/04-Sig.2006 S.I-4515 Rn.71) <

Nationale Gesetzgebung BRD: (Neu 2017)

Laut § 44 BNatSchG Abs.5 (1) liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Laut §44 BNatSchG Abs.5 (2) liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Beschwerdebegründung

Abs.5 (1)

Der neu eingeführte Begriff der >Signifikanz< ist besonders problematisch, da dies eine unbestimmte / ungenaue Formulierung ist, welche nirgendwo konkretisiert wird und das individuenbezogene europarechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot komplett aushebelt. Auch die Begrifflichkeit der „fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ ist unbestimmt. In der BRD gibt es weder eine Zertifizierung der Personen und „Umweltbüros“, welche die „fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ umsetzen sollen, noch verbindliche Mindeststandards bzw. gesetzliche Vorgaben, was fachlich anerkannte artenspezifische Schutzmaßnahmen überhaupt sind. Wie soll ggf. der Naturschützer beweisen, dass die Signifikanzschwelle überschritten wurde? Dies ist in der Praxis wohl nicht möglich.

Abs.5 (2)

Die Einschränkung des Verbotes des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen steht im Gegensatz zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die bisherigen strengen Ausnahmeanforderungen des § 45 BNatSchG Abs. 7 werden zusätzlich umgangen. Eine „absolute“ Ausnahmeregelung wird zur gängigen unkontrollierbaren Praxis umgewandelt.

Der Inhalt des §44 BNatSchG Abs.5 (1)(2) verstößt generell gegen Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie, da das Absichtlichkeitsmerkmal zweifelsfrei erfüllt wird. (EuGH.Urteil v. 18.5.2006-Rs.C-221/04-Sig.2006 S.I-4515 Rn.71)

§ 13 b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Umweltprüfung.

Durch die Einführung des § 13b BauGB entfällt die Umweltprüfung, dies bedeutet, dass die Betroffenheit von Arten, welche durch die FFH-Richtlinie geschützt werden sollen, bei diesen Eingriffen / Bauvorhaben nicht mehr geprüft wird. Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie bleiben völlig unberücksichtigt.

Fazit

Es ist zu erwarten, dass mit der Einschränkung des Fang, Verletzungs- und Tötungsverbots die „Schutzmaßnahmen“ bei Eingriffen und Bauvorhaben aus Zeit- und Kostengründen noch fahrlässiger gehandhabt werden. Ein gebotenes Höchstmaß an Sorgfalt ist nicht mehr erforderlich, da die Verletzung und Tötung von Individuen unter dem Deckmantel der Signifikanz für den Verursacher grundsätzlich folgenlos bleibt, und sich dadurch der Erhaltungszustand von Populationen weiter verschlechtern wird. Insbesondere die oft von Bauvorhaben betroffene Artengruppe der Reptilien und Amphibien, hier insbesondere die Zaun- und Mauereidechse, hatten bisher schon bei Umsiedlungen usw. erheblich zu leiden. Durch die Gesetzesänderungen und fehlende Mindeststandards wird in Kauf genommen, dass gerade kleinere von Eingriffen betroffene örtliche Populationen, deren Wichtigkeit für den Genaustausch und als „Trittstein“ für die Gesamtpopulation außer Frage stehen, erlöschen. Mit Änderung der nationalen Gesetzgebung wird auch das Verschlechterungsverbot erheblich negativ berührt.

Mangels konkretisierter Begriffe im Gesetzestext verschlechtert sich offensichtlich die Möglichkeit des Gegensteuerns für die untergeordneten nationalen Naturschutzbehörden und Naturschutzvereinigungen.

Mit der Änderung des § 44 BNatSchG und Einführung des § 13 b BauGB verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen wesentliche Teile der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern

Nein

Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern

Nein

Weiß nicht

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

Da keine persönliche Betroffenheit vorhanden, ist eine Verfassungsbeschwerde nicht möglich und keine Rechtsbehelfe verfügbar.

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.*